

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Alsleben (Saale)
- Giersleben
- Güsten
- Ilberstedt
- Plötzkau

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister.
Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.
- (3) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortsführer.
- (4) Zur Koordination der Belange der Kinder- und Jugendfeuerwehr, bedient sich der Gemeindeführer eines Gemeindeführers.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Aufgaben der Feuerwehr umfassen:
- die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz) und die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
 - die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA,
 - die Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 - die Aufklärung über brandschutzgerechten Verhalten.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung und Sonderzuwendungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gewährt.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Ortswehrleiter im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anforderungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Verbandsgemeinde Saale-Wipper überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Verbandsgemeinde Saale-Wipper den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Alarmierungs- und Kommunikationstechnik wird ausschließlich durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschafft. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ausschließlich die durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper beschaffte PSA im Dienst zu benutzen.
- (4) Alle Mitglieder sind bei Unfällen im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich, in der Regel am nächsten Werktag, über den zuständigen Ortswehrleiter dem Träger der Feuerwehr und dem Gemeindeführer der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Der Träger ist berechtigt, sich die gesundheitliche Eignung des Mitglieds durch eine unabhängige Stelle bestätigen zu lassen.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über den Ortswehrleiter, unverzüglich, in der Regel am nächsten Werktag dem Träger der Feuerwehr und dem Gemeindeführer der Verbandsgemeinde Saale-Wipper anzuzeigen.

§ 6

Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben: sie dürfen das im BrSchG LSA in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Mitglieder der Einsatzabteilung müssen durch den Träger der Feuerwehr für den Einsatzdienst verpflichtet werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - d) Mindestens an 40 Stunden pro Jahr Aus- und Fortbildung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr teilzunehmen.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Hierzu muss bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern eine gesonderte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) dem Erreichen des im BrschG LSA, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Lebensalters,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) der Versetzung in eine andere Abteilung,
 - f) dem Tod.
- (5) Der Austritt muss gegenüber dem Träger der Feuerwehr erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann der Verbandsgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine mündliche oder schriftliche Rüge aussprechen. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 7

Reserveabteilung

- (1) Mitglieder der Reserveabteilung sind keine Einsatzkräfte.
- (2) In die Reserveabteilung können Mitglieder der Feuerwehr auf Antrag des Mitglieds oder des Ortswehrleiters versetzt werden.
Über den Antrag entscheidet der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter. Der Gemeindeführer ist zu informieren.
- (3) Die Mitglieder der Reserveabteilung können im vorbeugenden Brandschutz, bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen und zur Unterstützung des Dienstgeschehens der anderen Abteilungen der Feuerwehr oder vergleichbaren eingesetzt werden.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Reserveabteilung endet bei Versetzung oder Wechsel in eine andere Abteilung der Feuerwehr oder dem Austritt (§ 21) oder Ausschluss (§ 22).

§ 8

Dienst in der Feuerwehr

- (1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom jeweiligen Ortswehrleiter zu erarbeitenden und vom Gemeindeführer sowie vom Träger der Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplanes für ein laufendes Jahr. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr.
- (2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:
- Lösung von Einsatzaufgaben als Angehöriger der Einsatzabteilung
 - Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Stadt-, Landkreis-, und Landesebene
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Abs. 1 angewiesen sind
 - Mitwirkung in den Verbänden der Feuerwehr sowie als Funktionsträger auf Kreisebene
 - Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper.
- (3) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Angehörigen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper am Leben eines Feuerwehrvereins, einer Interessengemeinschaft oder einer ähnlichen, auch nicht rechtsfähigen Personenvereinigung.
- (4) Bei der Teilnahme am Dienst gemäß Abs. 2 ist die entsprechende Dienstkleidung zu tragen. Ausnahmen werden vom Ortswehrleiter bekannt gegeben.

§ 9

Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Er hat einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfalle den Gemeindeführer in allen Dienstobliegenheiten vertritt. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindeführer und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- (2) Dem Gemeindeführer obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Der Gemeindeführer und der stellvertretende Gemeindeführer werden dem Träger der Feuerwehr von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag beruht auf einer geheimen Abstimmung durch die jeweilige Einsatzabteilung.
- (4) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 10

Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Aus- und Fortbildung findet nach bestätigten Dienstplänen in der jeweiligen Ortsfeuerwehr statt. Eine Ferienpause kann ausgewiesen werden. Zusätzliche oder im Termin geänderte Ausbildungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter den Angehörigen der Feuerwehr mitgeteilt.
- (2) Für die Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat der Ortswehrleiter den Bedarf zu ermitteln und diesem dem Gemeindeführer und dem Träger der Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr ist dem Gemeindeführer und dem Träger der Feuerwehr mitzuteilen.
- (3) Berufungen, Ernennungen und Beförderungen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Feuerwehren und der Laufbahnverordnung für die Mitglieder Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen werden.
- (4) Beförderungen innerhalb der Feuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptlöschmeister“ spricht der Verbandsgemeindeführer auf Vorschlag des Ortswehrleiters, nach Kenntnisnahme des Gemeindeführers aus. Beförderungen vom Dienstgrad „Brandmeister“ an, werden auf Vorschlag des Gemeindeführers, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde durch den Träger der Feuerwehr vorgenommen.
- (5) Berufungen in die Funktion Gruppenführer; Zugführer; Verbandsführer, Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter, werden nach Anhörung der Aufsichtsbehörde durch den Träger der Feuerwehr vorgenommen.

§ 11

Alarmierung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr

- (1) Die Alarmierung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr Saale-Wipper erfolgt über die Integrierte Leitstelle des Salzlandkreises über digitale Funkmeldeempfänger und Sirenen. Ausnahmen zur Alarmierung regelt der jeweilige Ortswehrleiter in Abstimmung mit dem Gemeindeführer.
- (2) Eine redundante Alarmierung erfolgt über das Alarmierungssystem DIVERA.

§ 12

Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr

Kann in der Verbandsgemeinde eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr nicht eingerichtet werden, so ist eine Pflichtfeuerwehr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

§ 13

Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr

- (1) Angehörige der Feuerwehr ab dem im BrSchG LSA in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Lebensalter, werden durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag des Ortswehrleiters mit Kenntnisnahme des Gemeindeführers in die Altersabteilung der Feuerwehr versetzt. Die vorzeitige Versetzung auf eigenen Wunsch oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit, ist nach entsprechendem Antrag durch den Gemeindeführer in Absprache mit dem Ortswehrleiter zu prüfen. Eine Entscheidung erfolgt durch den Träger der Feuerwehr.
- (2) In die Ehrenabteilung der Feuerwehr können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer.

§ 14

Schadensersatz

Sachschäden, die dem Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein vorsätzliches Verschulden erwachsen, sind von der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht anderweitig abgedeckt sind. Im Übrigen wird auf § 27 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.

§ 15

Versorgung der Einsatzkräfte

- (1) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters. Bei Übungen ist entsprechend den Weisungen des Gemeindeführers zu verfahren.
- (2) Zur einheitlichen Handhabung durch die Einsatzleiter der Feuerwehr hat der Träger der Feuerwehr eine Dienstanweisung zu erlassen. Zuarbeiten aus der Sicht der Erfordernisse der Einsatzführung der Feuerwehr obliegen dem Gemeindeführer.

§ 16

Einsatzentschädigung

Eine personelle Einsatzentschädigung erfolgt bei jedem Einsatz der Feuerwehr. Die Höhe der Entschädigungen, ist in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§ 17

Aufwandsentschädigung

Die Regelungen über Aufwandsentschädigungen sind in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§ 18

Ansprüche von Angehörigen der Jugendfeuerwehr

Angehörige der Jugendfeuerwehr sind in den Fällen der §§ 14 bis 16 den anderen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt. § 6 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 19

Jahreshauptversammlung der Feuerwehr

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird mit allen Ortsfeuerwehren durchgeführt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird mit dem Verbandsgemeindebürgermeister und dem Gemeindeführer einmal jährlich mit allen Angehörigen der Ortsfeuerwehren, außer der Kinder- und Jugendfeuerwehr, durchgeführt. Die jährlichen Zusammenkünfte der Kinder- und Jugendfeuerwehr werden in einer Kinder- und Jugendordnung geregelt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung dient vor allem
 - der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Berufung und Abberufung in Funktionen der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr
 - der Darlegung des Jahresberichtes des Gemeindeführers zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistungen
 - der Aussprache zum Jahresbericht des Gemeindeführers
 - dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung von Satzungen
 - die Rechenschaftslegung des Gemeindejugendwartes

§ 20

Nutzung der Räumlichkeiten der Feuerwehr (Veranstaltungen, die nicht auf Feuerwehrbasis beruhen)

- (1) Die Nutzung des Versammlungsraumes und der Nebenräume (Küche und Sanitärräume) erfolgt für den Träger der Feuerwehr und die Kameraden der Feuerwehr in jeweiliger Abstimmung mit dem Ortswehrliter kostenfrei.
- (2) Weitere Nutzungen durch Nichtfeuerwehrangehörige werden nicht gestattet.

§ 21

Austritt aus der Feuerwehr

- (1) Der Angehörige der Feuerwehr ist jederzeit berechtigt, seinen Austritt mittels Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Träger der Feuerwehr zu erklären.
- (2) Tritt ein Angehöriger der Feuerwehr aus persönlichen oder beruflichen Gründen aus der Feuerwehr aus, ist diesem auf Antrag, durch den Träger der Feuerwehr in Abstimmung mit dem Gemeindeführer und dem Ortswehrleiter ein Nachweis für seinen bisherigen Werdegang in der Feuerwehr auszustellen.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von 10 Werktagen Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem Ortswehrleiter oder dem Zeugwart abzugeben. Der Empfang der zurückgegebenen Gegenstände, ist zu bestätigen.
Schadensersatzansprüche bleiben bestehen.
Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Angehörigen.

§ 22

Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Angehörige der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen Aufgaben oder bei zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten, wegen Nichteinhaltung der übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Ausschlussgrund liegt vor bei Verletzung der Dienstpflichten nach § 9 Absatz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA und nach Tatbeständen nach § 6 Absatz 4 Ziffer 1 bis 3 der Laufbahnverordnung-FF.
- (3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Angehörigen der Feuerwehr Saale-Wipper Schäden oder Nachteile der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Feuerwehr.

§ 23

Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragt der Ortswehrleiter. Derjenige, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist anzuhören.
- (2) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Angehörigen der Feuerwehr unter Maßgabe der Gründe bekannt zu geben. Dem bisherigen Angehörigen der Feuerwehr übergebene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind einzuziehen. In Abhängigkeit von Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung des Ausmaßes der Störung des Lebens in der örtlichen Gemeinschaft, können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden.

- (3) Die Entscheidung über den Einzug von Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstigen Zuwendungen des ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr obliegt dem Träger der Feuerwehr.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jederlei Geschlecht.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom 09.03.2010 mit 1. Änderung vom 20.07.2010 und 2. Änderung vom 08.02.2012 tritt außer Kraft.

ausgefertigt: Güsten, den 03.04.2024


Jan Ochmann
Verbandsgemeindebürgermeister

